

## **Gesetz der Gemeinde Malans über das Parkieren auf öffentlichem Grund**

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 06. Mai 2009

### **Art. 1**

Mit diesem Gesetz soll eine zweckmässige Nutzung der Parkplätze auf öffentlichem Grund gesichert werden.

Das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern zu solchen oder sonstigen Fahrzeugen ist gebührenpflichtig und nur auf markierten Parkfeldern zulässig.

Das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist nicht erlaubt.

### **Art. 2**

Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Festlegung der Parkierungszonen und erlässt das dafür notwendige Reglement. Ebenso kann er mit Genehmigung des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden Parkierungsverbote erlassen.

Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Festlegung der Benützungsgebühren.

### **Art. 3**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen, Entwendung oder Diebstahl auf öffentlichem Grund. Fahrzeughalter sind verpflichtet, das Fahrzeug gegen Entwendung, Wegrollen etc. genügend zu sichern.

### **Art. 4**

Das Parkieren auf markierten Parkplätzen bleibt während der Wintermonate erlaubt, sofern dadurch die Schneeräumungsarbeiten nicht behindert werden. Diesbezügliche kurzzeitige Änderungen sind seitens der Gemeinde bei den jeweiligen Parkuhren entsprechend zu signalisieren.

### **Art. 5**

Zu widerhandlungen gegen die Parkierungsvorschriften werden von den verantwortlichen Organen gemäss Ordnungsbussenliste der Kantonspolizei Graubünden geahndet.

### **Art. 6**

Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das Gesetz der Gemeinde Malans über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeingebrauch) vom 15. März 2000.